Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 215.

1) Landesherrliche Verordnung vom 21. Febr. 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physikatsärzte betr.

Wir Heinrich der Siebenundsechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem sich das Bedürfniß einer festeren Begrenzung des Geschäftskreises der Physikatsärzte fühlbar gemacht und Wir den Erlaß einer Dienstinstruktion für dieselben für nothwendig erachtet haben, hiermit was folgt:

§. 1.

Die Physikatsärzte sind die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin in den ihnen angewiesenen Bezirken. Sie stehen unter unserer Regierung, von welcher sie in Pflicht genommen werden, bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen sind sie den Gerichts- und Polizeibehörden coordinirt.

§. 2.

Der medizinalpolizeiliche Dienstberuf des Physikus umfaßt folgende Geschäftszweige:

a) Er hat die Verpflichtung, den allgemeinen Gesundheitszustand in seinem Bezirke sorgfältig zu überwachen und für Beseitigung alles Dessen Sorge zu tragen, was denselben beeinträchtigten könnte; er muß daher gemeinschaftlich mit den Landrathsämtern und Stadtgemeindevorständen zweckdienliche Einleitungen dahin treffen, daß vorhandene Gebrechen des Sanitätswesens gehörig ergründet und abgestellt und hierauf sich beziehende geeignete Vorschriften und Einrichtungen entweder verbessert oder ganz neu getroffen werden.